

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der WEGER GmbH

I. Vertragsschluss / Geltungsbereich / Textform

- 1) Lieferverträge und sonstige Verträge sowie Änderungen und Nebenabreden werden erst mit unserer Bestätigung in Textform (Email, Fax, etc.) wirksam. Unsere Angebote sind stets freibleibend, es sei denn es ist etwas anderes vereinbart.
- 2) Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von ihnen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 3) Konstruktionsänderungen und Abweichungen von technischen Zeichnungen in Angebots- und Vertragsunterlagen, Prospekt- und Katalogangaben bleiben auch nach Absendung der Auftragsbestätigung ausdrücklich vorbehalten, solange dadurch nicht der Preis, die wesentlichen Funktionsdaten oder die Lieferzeit verändert werden und dies dem Kunden zumutbar ist.
- 4) INCOTERMS verstehen sich als die der Fassung 2010
- 5) Bei vereinbarter Montage, Service oder Inbetriebnahme gelten ergänzend unsere Bedingungen für Montage, Service und Inbetriebnahme, die im Internet unter www.weger.it abgerufen werden können.

II. Preise

- 1) Es gelten die am Tage der Lieferung/Leistung gültigen Preise zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Fracht, Versicherung, Montage, Inbetriebnahme, Zoll werden nur bei Vereinbarungen erbracht und gesondert berechnet.
- 2) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- 3) Werden Preise inklusive Montage angeboten, sind sie auf Basis durchgängiger Montage kalkuliert. Mehraufwand infolge von Unterbrechungen oder Verzögerungen, die nicht von uns zu vertreten sind, trägt der Käufer.

III. Zahlungen

- 1) Zahlungen sind innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf eines unserer Konten zu leisten, falls kein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart wurde.
- 2) Ab Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels befindet sich der Besteller in Verzug, soweit nicht die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.
- 3) Die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen bzw. die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten, rechtskräftig entschieden oder entscheidungsreif.
- 4) Sämtliche Zahlungen sind nur an uns zu leisten. Zahlungen an Vertreter ohne unsere schriftliche Inkassovollmacht erkennen wir nicht an.

IV. Lieferfristen / Verzug / Teillieferungen

- 1) Die versandbereite Ware muss ab vereinbarten Liefertermin (Zugang Versandavis abgeholt werden). Wird diese Frist überschritten, auf Wunsch des Kunden oder Gründen die der Kunde zu vertreten hat, so sind wir berechtigt die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich.
- 2) Lieferfristen laufen ab Auftragsbestätigung, frühestens jedoch ab Prüfung der Fertigungsunterlagen und technische Freigabe durch den Besteller.
- 3) Unvorhergesehene, unvermeidbare Ereignisse bei der Herstellung und sonstige Hindernisse, wie höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Störungen im eigenen Betrieb oder in den Betrieben unserer Zulieferer sowie verspätete Lieferungen unserer Zulieferer berechtigen uns, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Wir werden dem Besteller Beginn und Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 4) Eine Verbindlichkeit für rechtzeitige Beförderung übernehmen wir nicht.
- 5) Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Besteller nicht unzumutbar ist.
- 6) Sofern nichts anderes verabredet ist, übernehmen wir nicht die Montage und Inbetriebnahme der gelieferten Ware.

V. Gefahrübergang

- 1) Die Gefahr des Untergangs oder Verschlechterung der Ware geht spätestens mit ihrer Versendung auf den Käufer über.
- 2) Das Abladen der Ware ist Sache des Käufers und geht zu seinen Lasten.

VI. Pflichtverletzungen / Mängelrechte / Haftung

- 1) Maßgeblich für die Beschaffenheit in technischer Hinsicht sind die in der EU einzuhaltenden technischen Normen, nicht aber solche an einem anderen Aufstellungsort.
- 2) Die gesetzlichen Rechte des Bestellers nach § 437 Nr. 1 BGB gelten nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
Soweit Liefergegenstände mangelhaft sind werden wir nach unserer Wahl, die nach billigem Ermessen zu treffen ist, kostenlos mangelfreie Liefergegenstände liefern oder die Mängel beseitigen (zusammen im Folgenden „Nacherfüllung“ genannt). Als Ort der Nacherfüllung gilt der Ort, von dem aus geliefert wurde, es sei denn, vertraglich wurde ein anderer Erfüllungsort vereinbart § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, können wir nach erneuter Mängelrüge ein zweites Mal nach Satz 1 vorgehen. Bei erneutem Fehlschlagen steht dem Besteller das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt zu. Letzteres kann nur binnen 4 Wochen nach Abschluss der zweiten Nacherfüllung ausgeübt werden.
- 3) Für Schäden, die auf eine der Gebrauchszeit entsprechende natürliche Abnutzung zurückzuführen sind, stehen wir nicht ein. Unsere Mängelhaftung bezieht sich nicht auf Mängel, die durch unzureichende Wartung entstanden sind. Es gilt unsere bei Lieferung gültige Betriebs- und Wartungsanleitung, die im Internet auf www.weger.it/download abgerufen werden kann. Wir haften nicht für Aufwand der Nacherfüllung, der durch Einbau und Montage entgegen dieser Anleitung entsteht.
Die Mängelhaftung bezieht sich auch nicht auf Mängel, die durch eine nicht von uns vorgenommene Veränderung, Bearbeitung oder sonstige Behandlung der Ware, durch eine übermäßige Beanspruchung, gewaltsame Beschädigung, Nichtbeachtung unserer Betriebsanleitung oder nutzungsgemäßem Verschleiß entstehen.
Von uns zu erstattende Aufwendungen umfassen nicht Gewinn oder Kosten der Bearbeitung.
- 4) Der Liefergegenstand ist sofort nach Empfang zu untersuchen. Mängelrügen sind unverzüglich zu erheben und müssen spätestens binnen acht Tagen nach dem Empfang der Lieferung schriftlich zugegangen sein. Dies gilt bei Mängeln, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sogleich hätten festgestellt werden können, entsprechend ab Entdeckung des Mangels. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

- 5) Mängelrechte verjähren in 24 Monaten nach Ablieferung des Liefergegenstandes, soweit im Gesetz nicht zwingend eine längere Verjährungsfrist bestimmt ist, beispielsweise, wenn der Liefergegenstand eine Sache ist, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. In diesem Fall bleibt es für drehende, maschinelle und elektrotechnische Teile, bei welchen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, bei der Verjährungsfrist von 24 Monaten, wenn der Käufer die Wartung für die Dauer der längeren Mängelhaftungsfrist nicht Weger übertragen hat. Für Ersatzteile beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate.
- 6) Unsere Mängelhaftung bezieht sich nicht auf Mängel, die durch unzureichende Wartung entstanden sind. Es gilt unsere bei Lieferung gültige Betriebs- und Wartungsanleitung, die im Internet auf www.weger.it/download abgerufen werden kann. Unsere Ware muss zur Reparatur zugänglich verbaut werden. Wir haften nicht für Aufwand der Nacherfüllung, der durch Einbau entgegen dieser Anleitung entsteht.
Die Mängelhaftung bezieht sich auch nicht auf Mängel, die durch eine nicht von uns vorgenommene Veränderung, Bearbeitung oder sonstige Behandlung der Ware, durch eine übermäßige Beanspruchung, gewaltsame Beschädigung, Nichtbeachtung unserer Betriebsanleitung oder nutzungsgemäßem Verschleiß entstehen.
- 7) Für gesetzliche Rücktrittsrechte gilt § 350 BGB entsprechend.
- 8) Die weiteren gesetzlichen Rechte des Bestellers gelten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
Unsere Haftung besteht in folgenden Fällen:
 - a) Vorsätzliche Pflichtverletzung oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen
 - b) Schuldhaftes Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
 - c) Arglistiges Verschweigen von Mängeln oder Garantie für die Beschaffenheit eines Liefergegenstandes
 - d) Schuldhaftes Verletzung wesentlicher Vertragspflichten - bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
 - e) Soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 9) Soweit nicht in VI. etwas anderes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen

VII. Garantie / Beschaffungsrisiko

Die Übernahme von Garantien oder das Beschaffungsrisiko unsererseits muss ausdrücklich erfolgen, als solche bezeichnet sein und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Angaben in Katalogen, Druckschriften, Werbeschriften und sonstigen allgemeinen Informationen stellen keine Garantie oder Übernahme des Beschaffungsrisikos dar.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- 1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zum Ausgleich aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus Geschäftsverbindungen mit dem Käufer vor (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Forderung auf den Saldo.
- 2) Wird die Vorbehaltsware durch Verbindung Bestandteil einer neuen Sache, die dem Käufer gehört, so gilt als vereinbart, dass uns der Käufer Miteigentum an der neuen Sache überträgt und diese unentgeltlich für uns mitverwahrt. Unser Eigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache.
- 3) Der Käufer tritt uns schon jetzt alle Forderungen ab, die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehen. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderer Ware, die uns nicht gehört, weiterverkauft, so tritt uns der Käufer den Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen ab, der dem Rechnungsbetrag der Vorbehaltsware entspricht. Wird Vorbehaltsware weiterverkauft, die uns nur anteilig gehört, so bemisst sich der uns abgetretene Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung nach unserem Eigentumsanteil. Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 4) Der Käufer bleibt widerruflich ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf Verlangen hat er die Abtretung seinen Abnehmern anzuzeigen und uns alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die wir zur Geltendmachung unserer Rechte benötigen.
- 5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt.
- 6) Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder werden unsere Rechte in anderer Weise durch Dritte beeinträchtigt, so hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

IX. Geheimhaltung, Geistiges Eigentum

- 1) Der Besteller und wir werden die jeweils von der anderen Partei erhaltenen Informationen geheim halten. Dies gilt auch nach Beendigung des Liefervertrages. Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei bei Empfang bereits berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigterweise - ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien - allgemein bekannt sind oder werden.
- 2) Unsere (technischen) Zeichnungen unterfallen dem Schutz des geistigen Eigentums. Es werden keinerlei Verwertungsrechte hieran eingeräumt. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung sind Vervielfältigungen, Verbreitungen, etc. nicht gestattet.

X. Sonstiges

- 1) Erfüllungsort für Lieferungen ist unser Sitz.
- 2) Gerichtsstand ist ausschließlich München.
- 3) Das Vertragsverhältnis unterfällt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN – Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 4) Vollständiges oder teilweises Unterlassen oder verspätetes Geltendmachen irgendeines Rechtes aus diesem Liefervertrag bedeutet keinen Verzicht auf dieses oder irgendein anderes Recht
- 5) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmung nicht berührt.